



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des R , in W,vom 11. Juli 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 20. Juni 2007 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. März 2005 bis 31. Juli 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) stellte einen Antrag auf Zuerkennung von Familienbeihilfe für seinen Sohn M, geboren am 11. März 2005. Als Konto für die Überweisung der Beihilfe gab er ein Girokonto bei der Ersten Österreichischen Sparkasse mit der Kontonummer XXX an. Dem Antrag beigelegt war eine Geburtsurkunde von M, welche den Antragsteller als Vater auswies.

Am 28.4.2005 wies die Finanzbehörde erstmals Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag auf das im Antrag angeführte Konto an, und zwar für die Monate März 2005 bis Mai 2005. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte sodann regelmäßig die Überweisung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für das Kind M bis einschließlich Juli 2007.

Ab August 2005 erfolgte eine Anweisung von Familienbeihilfe samt Erhöhungsbetrag und Kinderabsetzbetrag für das Kind M im für ein drittes Kind zustehenden Ausmaß an G und deren bekannt gegebenes Konto bei der Ersten Österreichischen Sparkasse mit der Kontonummer XXX für den Zeitraum März bis September 2005. Ab diesem Zeitpunkt erfolgten

auf dieses Konto regelmäßig die Überweisungen von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind M und die beiden älteren Kinder L, geboren 25.7.2002, und D, geboren 8.11.2003, auf das angegebene Konto. Für die beiden älteren Kinder war schon bisher Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag an G auf das angegebene Konto überwiesen worden.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2007 forderte die Finanzbehörde vom Bw die zu Unrecht bezogenen Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind M zurück. Die Rückforderung belief sich insgesamt auf € 4.532,70. Begründend führte die Finanzbehörde aus, dass die Familienbeihilfe für einen Monat nur einmal gebühre.

Gegen diesen Bescheid wurde Berufung eingebracht. Der Bw führte darin aus, dass es falsch sei, dass die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag an ihn zur Auszahlung gelangt seien. Dies werde durch die beiliegenden Kopien seines Kontos bei der BAWAG mit der Kontonummer YYY belegt (Anmerkung UFS: Es befanden sich keine Kopien dieses Kontos als Beilage zur Berufung im Akt.). Auch auf dem Konto der Kindesmutter G bei der Ersten Österreichischen Sparkasse mit der Nummer XXX sei laut beiliegender Kopie nur einmal ausbezahlt worden.

Der Berufung beigelegt waren zwei handschriftlich geführte Blätter, welche beginnend ab 10.4.2006 die nach den Angaben des Bw erhaltenen Beihilfenzahlungen auflisteten. Die händische Auflistung zeigte, dass auf das angegebene Konto jeweils am 8. bis längstens 11. des Monates die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für 3 Kinder für den laufenden und den Folgemonat (insgesamt € 1.029,00) eingelangt waren und am 16. bis längstens 18. des Monats die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für M für den laufenden und den Folgemonat nochmals angewiesen worden waren.

Die Finanzbehörde entschied über die Berufung mit abweisender Berufungsvorentscheidung. In der Begründung wurden die ausbezahlten Beträge nochmals einzeln mit Datum aufgelistet und ausgeführt, dass die Familienbeihilfe für einen Monat nur einmal gebühre. Wer zu Unrecht Familienbeihilfe bezogen habe, habe die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung wurde Berufung eingebracht. Der Bw wiederholte darin sein Vorbringen, dass an ihn niemals Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ausbezahlt worden sei. Auch das Konto der Kindesmutter zeige, dass die Aufstellung der Finanzbehörde nicht mit den auf dem Konto der Kindesmutter eingegangenen Zahlungen übereinstimme. Die Begründung des Bescheides sei daher mangelhaft. Der Berufung beigelegt waren Kopien vom Konto der Kindesmutter, wobei aber nur jeweils eine Zeile sichtbar kopiert worden war, der Rest des Kontos war beim Kopieren abgedeckt worden.

Folgende Zahlungen waren auf den Kopien mit folgendem Datum und Buchungstext ersichtlich:

Buchungstext	Datum	Betrag in Euro
BG 050405121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	9.4.2005	650,80
BG 050428121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	4.5.2005	468,90
BG 050603121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	9.6.2005	658,10
(BG nicht sichtbar) FA f. d. 21. u. 22. Bez.	17.6.2005	312,60
BG 050805121934071077 (Rest nicht sichtbar)	11.8.2005	665,40
<i>Nicht sichtbar</i>	<i>Nicht sichtbar</i>	1.272,60
BG 050812121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	19.8.2005	312,60
BG 051005121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	11.10.2005	1.029,00
BG 051205121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	10.12.2005	1.029,00
BG 060405121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	11.4.2006	1.029,00
BG 060413121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	20.4.2006	312,60
BG 060602121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	9.6.2006	1.029,00
BG 060613121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	20.6.2006	312,60
BG 060804121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	10.8.2006	1.029,00
BG 060811121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	18.8.2006	312,60
BG 061005121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	11.10.2006	1.036,60
BG 061013121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	19.10.2006	312,60
BG 061205121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	12.12.2006	1.043,60
BG 061213121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	19.12.2006	312,60
BG 070205121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	9.2.2007	1.043,60
BG 070213121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	17.2.2007	312,60
(nicht sichtbar) FA f. d. 21. u. 22. Bez.	12.4.2007	1.043,60
BG 070413121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	19.4.2007	312,60
BG 070605121934071077 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	12.6.2007	1.043,60
BG 070613121697010878 FA f. d. 21. u. 22. Bez.	19.6.2007	312,60

Die Finanzbehörde legte die Berufung gegen die Berufungsverentscheidung zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Unabhängige Finanzsenat nahm bei seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Das Kind M wurde am 11.3.2005 geboren.

Die Kindesmutter G erhielt als Antragstellerin Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für ihre beiden vorgeborenen Kinder L , geboren 25.7.2002, und D , geboren 8.11.2003. Ab August 2005 erhielt die Kindesmutter auch Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind M, und zwar auf ihr Girokonto. Dabei erfolgte im August eine Nachzahlung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für das Kind M für die Monate März bis September 2005 in der für ein drittes Kind gebührenden Höhe, insgesamt € 1.272,60. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Auszahlung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für alle drei Kinder an die Antragstellerin und Kindesmutter.

Zusätzlich hat der Kindesvater R bei der Finanzbehörde die Familienbeihilfe für den Sohn M beantragt. Als Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe nannte er in dem Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe ein Konto bei der Ersten Österreichischen Sparkasse mit der Kontonummer XXX. Dabei handelte es sich um das Girokonto der Kindesmutter G.

Beginnend ab 28.4.2005, wurde Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag an den Bw für das Kind Gutmann Marcel überwiesen, und zwar am 28.4.2005 die genannten Beihilfen für die Monate März bis Mai 2005 in der Höhe von insgesamt € 468,90, eingelangt am Konto der Kindesmutter den vorgelegten Kopien zufolge am 4.5.2005. Ab da erfolgten die Überweisungen der genannten Beihilfen (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) regelmäßig in der gesetzlich vorgegebenen Höhe für ein erstes Kind, und zwar mit dem Betrag von € 312,60 für jeweils zwei Monate, am vom Bw angegebenen Konto der Kindesmutter jeweils einlangend zwischen dem 17. bis 20. des jeweiligen Monats. Die Anweisung der Beihilfen durch das Finanzamt erfolgte jeweils zwischen dem 11. bis 13. des Monates, und zwar für jeweils zwei Monate in einem Betrag bis einschließlich Juli 2007, eingelangt am Konto am 19.6.2007 (im Einzelnen siehe tabellarische Darstellung unter den Entscheidungsgründen). Ab August 2005 erfolgten die Zahlungen für das Kind M gleichzeitig an die Kindesmutter und den Bw als Kindesvater.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Unterlagen der Finanzbehörde, aus der vom Bw vorgelegten Aufstellung der auf dem Konto der Kindesmutter eingelangten Zahlungen und aus den vorgelegten kopierten Ausschnitten der Kontoauszüge des Girokontos der Kindesmutter.

Für die Beihilfenmonate März 2005 bis September 2005 und ab April 2006 bis Juli 2007 bestätigen die Unterlagen des Bw, dass die Beihilfen zur Auszahlung gelangt waren. Insoweit ist der Sachverhalt daher nicht strittig.

Insoweit die Unterlagen des Bw die im Beihilfenakt abgelegten Unterlagen der Finanzbehörde und die EDV-Daten der Finanzbehörde nicht bestätigten (dies betrifft die Beihilfenmonate

Oktober 2005 bis März 2006), gelangte der Unabhängige Finanzsenat auf Grund folgender Beweiswürdigung zum oben angeführten Sachverhalt:

Aus den EDV-Unterlagen der Finanzbehörde ist ersichtlich, dass die Beihilfen regelmäßig zur Anweisung gelangten. Betreffend den Bezugszeitraum März 2005 bis September 2005 und April 2006 bis Juli 2007 wurden diese Unterlagen der Finanzbehörde von den im Zuge des Berufungsverfahrens vom Bw vorgelegten Unterlagen bestätigt. Für den Bezugszeitraum Oktober 2005 bis März 2006 fehlen derartige die finanzbehördlichen Unterlagen bestätigende Unterlagen des Bw. Der Bw hat aber keine lückenlosen Aufstellungen beigebracht. Auch die vorgelegten Kontoauszugskopien waren nur zeilenweise vorgelegt worden. Eine vollständige Dokumentation sämtlicher Eingänge auf dem Konto ist dadurch nicht erfolgt. Da, soweit die Eingänge auf dem Girokonto der Kindesmutter durch die Kopien dokumentiert wurden, diese mit den Zahlungen der Finanzbehörde übereinstimmten, geht der Unabhängige Finanzsenat daher davon aus, dass die EDV-Unterlagen der Finanzbehörde auch für die übrigen Beihilfemonate Oktober 2005 bis März 2006 zutreffend sind. Mangels lückenloser Vorlage der vollständigen Kontoauszüge vermögen diese vorgelegten Kopien die Behauptung des Bw nicht zu beweisen und auch keine Zweifel an der richtigen EDV-technischen Erfassung der erfolgten Überweisungen der Finanzbehörde zu begründen.

Die Behauptung des Bw, er habe die rückgeforderten Beträge nie erhalten und diese seien auch auf dem Konto der Kindesmutter nicht oder nicht vollständig eingelangt, steht damit einerseits in Widerspruch zur Aktenlage und den eigenen vorgelegten Unterlagen und ist andererseits mangels entsprechender Nachweise aus den dargelegten Gründen nicht glaubwürdig.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß §7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird Familienbeihilfe für ein Kind nur einer Person gewährt.

Gemäß § 10 Abs. 4 FLAG gebührt die Familienbeihilfe nur einmal.

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch eine in § 46 des FLAG 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

Verfügt ein Abgabepflichtiger über noch nicht zugeflossene Beträge in der Form, dass der Abgabepflichtige den Zahler der erwarteten Beträge anweist, das Geld einem Dritten zu

überweisen (Vorausverfügung), dann fließen mit der Erfüllung dieses Auftrages durch den Zahler die Beträge an den anweisenden Abgabepflichtigen zu (vgl. Doralt, EStG, § 19 Tz. 21 und VwGH 30.5.1995, 95/13/0120 sowie VwGH 14.12.1988, 87/13/0030).

Im vorliegenden Fall wurde durch die Finanzbehörde Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind M zwei Personen gewährt, nämlich neben der Kindesmutter noch einmal dem Kindesvater. Damit wurden diese Beihilfen für das Kind M durch die zusätzliche Überweisung an den Kindesvater ein zweites Mal gewährt. Der Antragstellende Kindesvater und Bw hat daher Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind M zu Unrecht bezogen.

Dass die von der Finanzbehörde überwiesenen Beträge entgegen seinem Vorbringen an ihn zugeflossen sind, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bw in seinem Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe die Finanzbehörde angewiesen hat, die Beträge auf das Girokonto der Kindesmutter zu überweisen. Er hat damit im Voraus über diese Beträge zu Gunsten der Kontoinhaberin verfügt. Diese Verfügung stellt sich als Verwendung der zu Unrecht bezogenen Beihilfenbeträge dar. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass der Bw ungeachtet der Überweisung der in Rede stehenden Beträge auf das Konto der Kindesmutter als derjenige anzusehen ist, der die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen hat.

Die Bestimmung des § 26 Abs. 1 FLAG normiert eine objektive Erstattungspflicht für denjenigen, der Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die bezogenen Beträge gutgläubig empfangen wurden oder ob die Rückzahlung eine Härte bedeutet. Die Verpflichtung zur Rückzahlung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge ist von subjektiven Momenten unabhängig. Entscheidend ist nur, ob der Empfänger die Beträge objektiv zu Unrecht erhalten hat. Ob und gegebenenfalls wie der Bezieher die erhaltenen Beträge verwendet hat, ist unerheblich. Daher entbindet auch die Weitergabe von zu Unrecht bezogenen Beihilfenbeträgen nicht von der zwingenden Rückzahlungsverpflichtung (VwGH 31.10.2000, 96/15/0001).

Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988 im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ab dem Jahr 2000 ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 50,90 Euro für jedes Kind zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes anzuwenden.

Auf Grund dieser Bestimmung im § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988 besteht auch für zu Unrecht bezogene Kinderabsetzbeträge eine Rückzahlungsverpflichtung im Sinne des § 26 FLAG. Die

Ausführungen zur Rückzahlungsverpflichtung auf Grund des § 26 FLAG gelten daher uneingeschränkt auch für die Kinderabsetzbeträge.

Den Bw trifft damit die von der Behörde im bekämpften Bescheid ausgesprochene Rückzahlungsverpflichtung zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 8. Jänner 2008